

Der Verwaltungsrat hat in seiner Sitzung am 28. 3. 1974 folgende

**Benutzungs- und Hüttenordnung**

für das Fachschaftshaus der Universität Freiburg i.Br. auf dem Schauinsland gemäß § 21 Abs. 2 Nr. 6 HSchG beschlossen:

A) B e n u t z u n g s o r d n u n g

1. Zweck des Fachschaftshauses.

- a) Das Fachschaftshaus dient in erster Linie der Durchführung wissenschaftlicher Arbeitsgemeinschaften und Tagungen unter Leitung einer Lehrkraft der Universität oder eines verantwortlichen Leiters der studentischen Gemeinschaften oder Gruppen.
- b) Soweit keine Arbeitsgemeinschaften abgehalten werden und Plätze verfügbar sind, dient es als Unterkunft für Angehörige der Universität, die als Touristen dort übernachten wollen.

2. Anträge auf Benutzung, Übernachtungsausweise.

- a) Der Antrag auf Benutzung des Fachschaftshauses ist schriftlich beim Rektorat der Universität, 78 Freiburg i.Br., Heinrich-von-Stephan-Straße 25, (4. OG, Zimmer 410, Tel. 203-4365) einzureichen.  
Der Antrag muß folgende Angaben enthalten:
  1. Zweck und Dauer der Benutzung des Hauses.
  2. Teilnehmerzahl.
  3. Name, Anschrift und Telefonnummer des verantwortlichen Leiters.
- b) Im Ausnahmefall kann der Aufenthalt direkt beim Hüttenwart beantragt werden.
- c) Die Übernachtungsausweise für die Weihnachtspause werden beim Rektorat ab Mitte Dezember von 8.30 bis 10.30 Uhr gegen Entrichtung der Übernachtungsgebühr und Vorlage des Studentenausweises ausgegeben. Vormerkungen finden nicht statt. Die Übernachtungsausweise haben nur für den darin angegebenen Zeitraum Gültigkeit und sind nicht übertragbar.

### 3. Durchführung der Tagung.

Der Leiter der Arbeitsgemeinschaft bzw. Gruppe ist für die Einhaltung der Benutzungs- und Hüttenordnung verantwortlich und hat für die ordnungsgemäße Abrechnung der Gebühren einschließlich Verpflegungskosten Sorge zu tragen.

### 4. Touristenverkehr.

a) Die Übernachtung im Fachschaftshaus ist grundsätzlich nur Mitgliedern der Universität gestattet. Während des Semesters haben Studenten den Vorrang. Findet eine Arbeitsgruppentagung statt, werden Einzelpersonen nur aufgenommen, soweit Plätze vorhanden sind und eine Beeinträchtigung der Tagung nicht zu erwarten ist.

In Ausnahmefällen - besonders während der Semesterferien oder der vorlesungsfreien Zeit - kann das Rektorat eine Aufenthaltsgenehmigung auch an Arbeitsgemeinschaften anderer Universitäten, Gymnasien und ähnliche Einrichtungen erteilen.

b) Die Genehmigung zur Übernachtung erteilt das Rektorat auf Antrag schriftlich; der Antragsteller anerkennt damit die Benutzungs- und Hüttenordnung.

### 5. Hüttengebühren.

#### A) Übernachtungsgebühren

	Univ. Angehörige	Univ. fremde Personen
Schlafsaal	0,60 DM	2,00 DM
Einzel- oder Doppelzimmer pro Bett (werden nicht an Studenten abgegeben)	2,-- DM	3,50 DM

#### B) Schlafsackgebühren

Schlafsaal (je bis zu einer Woche)	0,40 DM	1,-- DM
Bettwäsche pro Bett (je bis zu einer Woche) (nur in Einzel- oder Doppelzimmern)	2,-- DM	3,-- DM

## B) H ü t t e n o r d n u n g

---

### 1. Allgemeine Anordnungen.

- a) Die Durchführung der Hüttenordnung obliegt dem Hüttenwart, der seine Aufgaben nach Anweisung des Rektorats wahrnimmt. Andere Personen haben keinerlei Aufsichts- oder Anordnungsrecht.
- b) Jeder Hüttenbesucher hat den Anordnungen des Hüttenwarts unbedingt Folge zu leisten.
- c) Anstand und Sitte dürfen in der Hütte und ihrer Umgebung nicht verletzt werden.
- d) Jeder Hüttenbesucher ist verpflichtet, mit den Hütteneinrichtungen schonend umzugehen. Für Sachbeschädigungen jeder Art ist Ersatz zu leisten. Bei Verunreinigung ist eine Reinigungsgebühr von mindestens 10,-- DM zu entrichten.
- e) Folgende Gegenstände sind mitzubringen: Hausschuhe, Handtuch und Seife.
- f) Das Stiefelputzen und Skiwachsen ist nur im Kellergeschoß gestattet. Skier sind im Skiabstellraum unterzustellen. Das Betreten des Heizungsraumes ist verboten.

### 2. Bewirtschaftung.

Der Wirtschaftsbetrieb steht in der Regie des Hüttenwarts. Die Verabreichung von Speisen und Getränken erfolgt nur durch den Hüttenwart.

Mindestens 3 Tage vor der Benutzung der Hütte ist dem Hüttenwart die genaue Ankunftszeit, die endgültige Teilnehmerzahl sowie die Teilnahme an den Mahlzeiten bekanntzugeben.

### 3. Anmeldung.

Jeder Hüttenbesucher muß sich sofort nach Ankunft beim Hüttenwart anmelden. Dabei sind abzugeben:

1. Studentenausweis (bei anderen Personen der Personalausweis)
2. Zuweisungsschreiben des Rektorats bzw. Übernachtungsausweis.

Im Falle der Weigerung ist der Aufenthalt auf dem Fachschaftshaus untersagt.

Die Aushändigung der Ausweise erfolgt bei der Abmeldung nach Eintrag in das Hüttenbuch.

#### 4. Nachtruhe.

Die Nachtruhe beginnt um 22.30 Uhr, an Tagen vor Sonn- und Feiertagen um 24.00 Uhr. Bis zu diesem Zeitpunkt müssen die Lichter gelöscht sein.

#### 5. Benutzung der Schlafräume.

In den Schlafräumen dürfen nur hauseigene Schlafsäcke verwendet werden; die Benutzung eigener Schlafsäcke ist nicht gestattet. Das Anschließen von Stromverbrauchern (außer Elektrorasierern) ist untersagt. Die Schlafräume dürfen nur mit Hausschuhen betreten werden. Für Kleider und Gepäck sind die dafür vorgesehenen Abstellplätze zu benutzen. Kochen, Rauchen sowie Alkoholkonsum ist in den Schlafräumen und den dazugehörigen Etagen strengstens untersagt. Die Betten und Schlafräume werden den Besuchern vom Hüttenwart zugewiesen. Die eingeteilten Schlafräume sind beizubehalten. Das Entfernen der Schlafdecken aus den Schlafräumen, das Liegen auf den Betten mit Fußbekleidung, die Benutzung der Betten ohne Schlafsack ist untersagt.

Die Schlafräume werden abends nach Abschluß des Tagungsprogrammes geöffnet. Sie sind morgens bis spätestens 9 Uhr in ordnungsgemäßen Zustand zu verlassen und werden durch den Hüttenwart abgeschlossen.

#### 6. Haftung und Beschwerden.

- a) Für in der Hütte abhanden gekommenes oder beschädigtes Eigentum der Hüttenbesucher haftet weder die Universität noch der Hüttenwart.
- b) Beschwerden, Beanstandungen und Verbesserungsvorschläge können beim Rektorat der Universität schriftlich eingereicht werden.

7. Die Einhaltung der Benutzungs- und Hüttenordnung wird den Besuchern zur Pflicht gemacht. Der Hüttenwart ist berechtigt, bei Nichtbefolgung seiner Anweisungen den Aufenthalt auf der Hütte zu untersagen.

8. Gerichtsstand für alle Beteiligten ist Freiburg i.Br.

9. Diese Benutzungs- und Hüttenordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität in Kraft. Gleichzeitig treten frühere entsprechende Regelungen außer Kraft.

Der Rektor